

Antragsteller:  
Name und Adresse

.....  
.....  
.....  
.....

Telefonnummer und E-Mail

.....  
.....

Marktgemeinde Waldegg  
Waldegg 42  
2754 Waldegg

### **Ansuchen um Gebrauch öffentlichen Grundes**

gem. § 1 Abs. 2 und § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen NÖ Gebrauchsabgabentarif

Ich möchte um Bewilligung der folgenden Art des Gebrauches von öffentlichem Grund, welche über den widmungsgemäßen Zweck hinausgeht, vor Beginn des Gebrauchs, ansuchen:

**Art des Gebrauchs** (z.B. Aufstellung Container, Materiallagerungen, Schanigarten, etc.):

.....  
.....

**Ort des Gebrauchs** (Adresse, Grundstücksnummer, Beschreibung):

.....  
.....

beanspruchte öffentliche Fläche (z.B. Abmessungen Container, Länge, Breite, m2):

.....

**Dauer des Gebrauchs:**

von ..... bis ..... bzw. dauerhaft ab .....

Die Bewilligung der Gebrauchsabgabe erfolgt auf Grundlage folgenden Bescheids:

Baubehördliche Bewilligung: Zahl ..... vom .....

Straßenpolizeiliche Bewilligung: Zahl ..... vom .....

Behördenvermerk - Es ist keine der angeführten Bewilligungen notwendig: .....

Ich bestätige mit meiner Unterschrift alle Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben. Die Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, sind mir bekannt. Mir ist bekannt, dass ich erst nach Rechtskraft der bescheidmäßigen Genehmigung den öffentlichen Grund nutzen darf.

Datum: .....

Unterschrift: .....

Anlage: Lageplan mit dargestellten Maßnahmen und entsprechender Bemaßung

Aufzählung der Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund, welche über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehen gemäß derzeit gültigen NÖ Gebrauchsabgabentarif:

Gebrauchsabgaben je begonnenen Kalendermonat:

1. Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
2. Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art. Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Warenausräumungen oder Warenaushangungen und die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
4. das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen

Gebrauchsabgaben je begonnenen Kalenderjahr:

5. Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
6. ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen
8. standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
9. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
10. leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
  - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
  - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
11. freistehende Schaukästen (Vitrinen)
12. Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
13. mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung
14. die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist

Folgende Tatbestände verlangen nach einer Bewilligung nach der StVO 1960:

§ 90 StVO:

- Arbeiten auf oder neben der Straße, welche den Straßenverkehr beeinträchtigen können

§ 82 StVO:

- Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung
- Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen
- das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln

Dieser Antrag wird, wenn gesetzlich vorgesehen, behördenintern auch für die Ausstellung der straßenpolizeilichen Bewilligung verwendet.

Hinweise:

Die Verwaltungsabgaben für die Bewilligung des Gebrauchs des öffentlichen Grundes entfallen, wenn diese bereits in der baubehördlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung berücksichtigt wurden.

Mit der Bekanntgabe der E-Mail Adresse stimmen sie der Bescheidzustellung per E-Mail zu.

Das Ansuchen muss vollständig und samt Beilagen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung des öffentlichen Grundes am Gemeindeamt einlangen.